

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 23. Oktober 2024

Seite 80

Nr. 24

## Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 HG NRW und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die nachstehende Benutzungsordnung für die Bibliotheken an der Hochschule erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Dienstleistungen
- § 3 Benutzungsberechtigung und Zulassung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen
- § 6 Ausleihe und Beschränkungen
- § 7 Leihfrist
- § 8 Leihverkehr
- § 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses; Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsverhältnisses
- § 10 Gebühren, Entgelte und Auslagen
- § 11 Haftung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten; Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

### § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Hochschulbibliothek und gehört zum Zentrum für Wissensmanagement, einer zentralen Betriebseinheit der Hochschule Hamm-Lippstadt (HSHL). <sup>2</sup>Sämtliche Informationsmittelbestände werden von der Hochschulbibliothek verwaltet.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzungsordnung gilt für die Hochschulbibliothek. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Nutzung der Hochschulbibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung.

### § 2 Aufgaben und Dienstleistungen

- (1) Die Hochschulbibliothek dient in erster Linie der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule. Daneben steht sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Benutzern und Benutzerinnen außerhalb der Hochschule für die berufliche und persönliche Information und Weiterbildung zur Verfügung.
- (2) Sie erfüllt ihre Aufgaben in Kooperation mit anderen Bibliotheken, bibliothekarischen und sonstigen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (3) Als zentrale Betriebseinheit für die Medien- und Informationsversorgung erbringt sie folgende öffentliche Dienstleistungen, insbesondere
  - a. Beschaffung, Erschließung und Vermittlung von Informationen durch gedruckte und elektronische Medien sowie Pflege des Angebots,
  - b. Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs und über Dokumentlieferdienste,
  - c. Bereitstellung und Verleih von Medien und Dokumenten, zu denen sie Zugang gewähren kann, im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs,

- d. Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Umgang mit Informationen und Medien,
- e. Bereitstellung von geeigneten Plätzen zum Lernen und Arbeiten mit Medien und zum gemeinsamen Lernen.

- (4) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der personellen, sachlichen und technischen Ausstattung der Bibliothek.

### § 3 Benutzungsberechtigung und Zulassung

- (1) Zur Benutzung der Hochschulbibliothek sind zuzulassen:
  - a. Mitglieder und Angehörige der Hochschule Hamm-Lippstadt,
  - b. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen,
  - c. Mitglieder und Angehörige von Einrichtungen, mit denen die Hochschule Hamm-Lippstadt einen Kooperationsvertrag geschlossen hat,
  - d. sonstige natürliche Personen auf Antrag, wenn sie die Hochschulbibliothek zu den § 2 Abs. 1 genannten Zwecken benutzen wollen und wenn sie einen festen Wohnsitz in Deutschland haben. Die Zulassung kann mit einer Nebenbestimmung (insbesondere Befristung, Bedingung, Auflage) versehen werden.
- (2) Minderjährige, die nicht eingeschriebene Studierende sind, müssen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen.
- (3) Die Anmeldung für externe Nutzer und Nutzerinnen erfolgt grundsätzlich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises oder Reisepasses und gegebenenfalls einer für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Meldebestätigung, die nicht älter als ein Jahr sein darf; bei Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt unter Vorlage des Studierendenausweises.
- (4) Änderungen der Angaben sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Für jeden Benutzer und jede Benutzerin wird ein online einsehbares Ausleihkonto geführt. <sup>2</sup>Das Ausleihkonto gibt Auskunft über insbesondere a) aktive Ausleihen, b) Bestellungen, c) Gebühren, d) Sperren & Meldungen, e) Persönliche Details.

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Öffnungszeiten werden von der Hochschulbibliothek festgesetzt und durch Aushang und in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Nicht alle öffentlichen Dienstleistungen der Bibliothek werden während der Gesamtdauer der Öffnungszeiten gewährleistet.
- (2) <sup>1</sup>Aus dringenden Gründen kann die Hochschulbibliothek ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. <sup>2</sup>Diese Schließungen werden zeitnah bekannt gegeben.

## § 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat Rücksicht auf andere Bibliotheksnutzer und -nutzerinnen zu nehmen und darf den Bibliotheksbetrieb nicht behindern. <sup>2</sup>Dabei muss er/sie die Anordnungen der Hochschulbibliothek und die Anweisungen des Bibliothekspersonals beachten.
- (2) <sup>1</sup>An allen Einzelarbeitsplätzen in der Hochschulbibliothek ist im gemeinsamen Interesse aller Ruhe zu bewahren. <sup>2</sup>Mitgebrachte technische Geräte (z.B. Laptop, Handy, Smartwatch) dürfen keine Störungen des technischen oder sonstigen Betriebs der Hochschulbibliothek verursachen.
- (3) Rauchen, Telefonieren und ruhestörendes Verhalten in den Bibliotheksräumen sind nicht gestattet.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist bei konkretem Verdacht zur Einsichtnahme von mitgeführten Taschen, Jacken, Medien etc. berechtigt.
- (5) <sup>1</sup>Fotografien, Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden. <sup>2</sup>Das Persönlichkeitsrecht betroffener Personen ist zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Die Bibliotheksleitung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht für die Räumlichkeiten der Hochschulbibliothek aus. <sup>2</sup>Das Mobiliar ist an Ort und Stelle zu belassen.
- (7) <sup>1</sup>Die Medien der Bibliothek sowie die durch den auswärtigen Leihverkehr vermittelten Medien und alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. <sup>2</sup>Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpau-sen, Kopieren oder Verändern von Datenträgern, Entwenden von Beilagen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut sind untersagt.
- (8) <sup>1</sup>Wer ein Medium verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder sonstige Gegenstände der Hochschulbibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

## § 6 Ausleihe und Beschränkungen

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer und jede Benutzerin darf alle Medien einsehen und mit an den Arbeitsplatz in der Hochschulbibliothek nehmen. <sup>2</sup>Die Rückordnung geschieht durch das Bibliothekspersonal.
- (2) Von der Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek ausgenommen sind Zeitschriftenhefte, Zeitungen, Normen, Präsenzmedien und gekennzeichnete Artikel aus der Bibliothek der Dinge.
- (3) Mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Literaturgruppen stehen alle Medien auch zur Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Die Bibliothek stellt Laptops zur Ausleihe für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung. <sup>2</sup>Ziel der Bereitstellung ist die Unterstützung im Studium (z.B. beim Anfertigen wissenschaftlicher Abschlussarbeiten, Projektarbeiten, bei der Nutzung wissenschaftlicher Fachsoftware oder der Überbrückung bei einem kurzfristigen Ausfall des Eigengeräts). <sup>3</sup>Am Ende der Leihfrist müssen die Laptops aus sicherheitstechnischen Gründen in der Bibliothek abgegeben werden. <sup>4</sup>Es ist keine Leihfristverlängerung für Laptops möglich.

- (5) <sup>1</sup>Für die Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek sind die Medien zur Ausleihe zu verbuchen. <sup>2</sup>Die entleihende Person haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Leihgut. <sup>3</sup>Es ist nicht gestattet, Medien ohne Verbuchung aus der Hochschulbibliothek mitzunehmen, auf den Namen einer oder eines anderen zu entleihen oder an Dritte weiterzugeben.
- (6) <sup>1</sup>Benutzer und Benutzerinnen haben den Zustand des ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden und fehlende Beilagen unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Erfolgt kein Hinweis, so wird angenommen, dass das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand und vollständig erhalten wurde.
- (7) Medien der Hochschulbibliothek, die nur am jeweils anderen Standort vorhanden sind, können über die standortübergreifende Ausleihe bestellt werden.
- (8) <sup>1</sup>Verleihe Medien können vorgemerkt werden. <sup>2</sup>Sobald das gewünschte Medium bereitliegt, wird der Vorbesteller oder die Vorbestellerin benachrichtigt.
- (9) Mit Blick auf Vervielfältigungen obliegt den Benutzern und Benutzerinnen die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- und persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren, Scannen oder Vervielfältigen aus Medien eingehalten werden.
- (10) Die Internetzugänge der Hochschulbibliothek dürfen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden.

## § 7 Leihfrist

- (1) <sup>1</sup>Die Leihfrist beträgt 28 Tage, falls keine kürzere Leihfrist festgesetzt wurde. <sup>2</sup>Das im Bibliothekskonto angegebene Rückgabedatum ist maßgebend.
- (2) <sup>1</sup>Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden. <sup>2</sup>Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. <sup>3</sup>Medien, die vorgemerkt sind oder bereits gemahnt, können nicht verlängert werden. <sup>4</sup>Für dienstliche Zwecke können die Medien vor Ablauf der Leihfrist von der Bibliothek zurückgefordert werden.
- (3) Für die Fernleihe gelten grundsätzlich die Leihfristen der verleihenden Lieferbibliothek.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren auf Grundlage der Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 8 Leihverkehr

- (1) <sup>1</sup>In der Hochschulbibliothek bzw. in einer anderen Bibliothek am Ort nicht vorhandene wissenschaftliche Literatur kann auf Antrag des Benutzers, bzw. der Benutzerin im Deutschen Leihverkehr bestellt werden. <sup>2</sup>Hierfür gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken.
- (2) <sup>1</sup>Die durch eine Fernleihbestellung entstehenden Kosten und Gebühren sind von der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu zahlen. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt.

**§9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses; Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die förmliche Zulassung endet unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung
  - a. für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Hamm-Lippstadt mit dem Ende ihres Mitgliedschafts- und Angehörigkeitsverhältnisses, für Studierende explizit mit ihrer Exmatrikulation gemäß geltender Einschreibungsordnung. Das Benutzungsverhältnis kann auf Antrag fortgesetzt werden;
  - b. mit dem Ablauf der Gültigkeitsfrist des Bibliotheksausweises.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Benutzer und jede Benutzerin ist verpflichtet, zum Ende des Benutzungsverhältnisses alle entliehenen Medien zurückzugeben. <sup>2</sup>Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber der Hochschulbibliothek sind zu begleichen.
- (3) <sup>1</sup>Wer ein entliehenes Medium trotz Überschreiten der Leihfrist um mehr als 40 Tage nicht zurückgegeben hat, wird bis zur Rückgabe des Mediums von der Ausleihe gesperrt. <sup>2</sup>Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Wer fällig gewordene Gebühren oder Auslagen nicht bezahlt hat oder Schadensersatz zu leisten hat, kann durch die Bibliotheksleitung bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten von der Ausleihe gesperrt werden. <sup>2</sup>Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Ist das Ausleihkonto mit Verbindlichkeiten in Höhe von 10 € oder mehr belastet, wird der Nutzer oder die Nutzerin automatisch von der Ausleihe gesperrt. <sup>2</sup>Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.
- (6) Wer wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Bibliotheksgut widerrechtlich aus der Bibliothek entfernt, die Arbeit anderer Nutzer oder Nutzerinnen stört oder erschwert, Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder das Personal beleidigt, kann von der Bibliotheksleitung vorübergehend von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden.
- (7) <sup>1</sup>Der Präsident, bzw. die Präsidentin der HSHL entscheidet über einen unbefristeten Ausschluss von der Benutzung. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren. <sup>3</sup>Der Ausschluss und die Beschränkung der Benutzung kann jede Form der Nutzung der Bibliothek umfassen.
- (8) Durch den Ausschluss werden die aufgrund der Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen nicht berührt.

**§ 10 Gebühren, Entgelte und Auslagen**

<sup>1</sup>Anmeldung und Benutzung der Hochschulbibliothek sind gebührenfrei. <sup>2</sup>Näheres zu den Gebühren, Entgelten und Auslagen regelt die Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 11 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulbibliothek haftet nicht für den Verlust

oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

- (2) <sup>2</sup>Für verlorenegegangene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien ist der Benutzer, bzw. die Benutzerin ersatzpflichtig. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt die Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt.

<sup>1</sup>Die Hochschule Hamm-Lippstadt haftet nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Leistungen der Hochschulbibliothek entstanden sind. <sup>2</sup>Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

**§ 12 Datenschutz**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der Hochschulbibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Benutzung der Computerarbeitsplätze ist der Benutzer, bzw. die Benutzerin selbst für den Schutz ihrer/seiner persönlichen Daten verantwortlich. <sup>2</sup>Daher ist der Benutzer bzw. die Benutzerin angehalten, offene Anwendungen bei Verlassen des Arbeitsplatzes zu schließen.

**§ 13 Inkrafttreten; Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Zeitgleich tritt die Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02.07.2012 außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 30.09.2024.

Hamm, den 23.10.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt